



Pensionszusagen - Bilanzierung dem Grunde nach

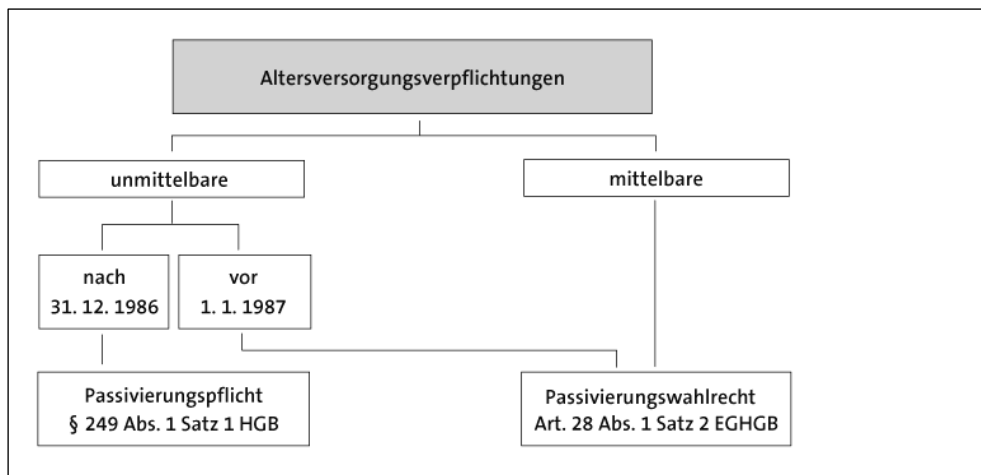
1. Bilanzierung dem Grunde nach

Der Ansatz von Altersvorsorgeverpflichtungen in der Handelsbilanz richtet sich nach § 264 Abs. 1 und § 249 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 HGB. Demzufolge sind Altersvorsorgeverbindlichkeiten grundsätzlich als **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** zu erfassen.

Für unmittelbare Pensionszusagen bleibt es auch nach den Neuregelungen des BilMoG bei der bisher schon geltenden Trennung zwischen Alt- und Neuzusagen.

- **Für Altzusagen** (Erteilung vor dem 1. 1. 1987) und deren Erhöhungen hat der Gesetzgeber an dem bestehenden Passivierungswahlrecht festgehalten (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB).
- **Für Neuzusagen**, die nach Einführung des BiRiLiG ab dem 1. 1. 1987 erteilt wurden, gilt weiterhin die Passivierungspflicht.

Für mittelbare Pensionsverpflichtungen bleibt es beim Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB, obwohl dies in Fachkreisen heftig kritisiert wurde.



Für Pensionsverpflichtungen, für die handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht besteht, gilt ein Passivierungsverbot (BFH, Urteil vom 5. 4. 2006 - I R 46/04, BStBl 2006 II S. 688).

2. Besonderheiten zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen

2.1 Ausgangslage

Bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen gilt es, folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Der Beginn und das Ende der tatsächlichen Rentenzahlungen sind definitiv unbekannt, da diese Faktoren letztendlich von den Lebensumständen des Versorgungsberechtigten abhängig sind.
- Die Höhe der Zahlungen kann von verschiedenen Einflussfaktoren abhängen (z. B. Dienstjahre, Karriere, Gehalt, Inflation).
- Die Zahlungen bewegen sich auf der Zeitachse, so dass diese nicht direkt miteinander verglichen werden können (so kann z. B. eine Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Euros im Jahre 2030 nicht mit einer heute fälligen Verpflichtung in derselben Höhe gleichgestellt werden).

Die Bewertungsverfahren müssen daher in der Lage sein, die **ungewisse Verbindlichkeit** unter Berücksichtigung der o. g. Prämissen sachgerecht zu bewerten.



2.2 Versicherungsmathematische Methode

Die Pensionsrückstellung beruht auf dem Prinzip des **besten Schätzwerts**. Zur Ermittlung der Rückstellung wird auf die anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik zurückgegriffen. Anhand derer kann der mögliche Verlauf der bestehenden Pensionsverpflichtung eingeschätzt werden.

2.3 Rechnungsgrundlagen

Neben der Frage des Bewertungsverfahrens wird das Ergebnis der Bewertung im Wesentlichen vom sachgerechten Ansatz der sog. **Rechnungsgrundlagen** beeinflusst. Dabei kommt den Kriterien **Lebenserwartung und Rechnungszins** die entscheidende Bedeutung zu.

Werden zur Bewertung der eingegangenen Pensionsverpflichtungen Rechnungsgrundlagen verwendet, die im Vergleich zu den tatsächlich vorherrschenden Marktgegebenheiten in der Art und Weise abweichen, dass sie das übernommene Risiko aus Sicht des Versorgungsträgers zu optimistisch einschätzen, kommt es zu einer deutlichen Unterbewertung der Pensionsverpflichtung.